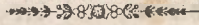




West-Schweizer Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 *Sgr.* für das Jahr.

Stück 38. Kamieniez, den 20. September 1860.

N^o 172. Die Lieferung der im Jahre 1861 erforderlichen Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gendarmen und der etwa noch anzustellenden Hilfsgendarmen soll auf Anordnung der Königlichen Regierung an Mindestfordernde im Wege der Submission oder Vicitation verdingen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 17. October c., in meiner hiesigen Kanzlei anberaumt, in welchem von Früh 8 Uhr bis Mittag 12 Uhr, die schriftlich hier eingehenden Submissionen angenommen und mündliche Anerbietungen zur Vicitation werden gestellt werden.

Ich lade hierzu cautionsfähige Lieferungslustige, namentlich die Herren Dominialbesitzer oder deren Stellvertreter mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen während der Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Entrepreneur außer den sonstigen in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen auch noch einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungsverdingung zu übernehmen hat.

Kamieniez, den 27. August 1860.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

N^o 173. Die bisher in den meisten Gemeinden gebräuchliche Weise, die Kommunalabgaben erst dann auf die Gemeinde-Einsassen zu vertheilen und einzuziehen, wenn dieselben sofort nothwendig sind und zur Verzählung gelangen sollen, giebt zu wesentlichen Mißständen Veranlassung.

Wenn z. B. die Erhebung der mitunter nicht unbedeutenden Orts-Kommunalabgaben mit der Einziehung der Kreis-Kommunalabgaben oder Feuersocietäts-Beiträge zusammenfällt,

wächst die Gesammtsumme der zu entrichtenden Abgaben so hoch an, daß die Verichtigung derselben einzelnen Censiten sehr beschwerlich wird, und deren Vertreibung im Exekutionswege nur durch große Härte erzielt werden kann.

Ebenso wird dadurch eine gleichmäßige Vertheilung der Communalabgaben unter an- und resp. abziehende Gemeinde-Einsassen wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert.

Diese Uebelstände werden dadurch sofort zu beseitigen sein, wenn die Orts-Communalabgaben etatirt, und nach erfolgter Repartirung nach dem ortsüblichen Maßstabe, allmonatlich von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden.

Ich weise demnach die Ortsgerichte an: a) die Ortskommunalabgaben, b) die Irren-, Taubstumm- und Blinden-Instituts-Beiträge, c) die Corrections- und Armenhausbeiträge, d) die Provinzial-Landtagskosten, e) die Kreiskommunalkosten, f) die zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude und der Schulutenfilien erforderlichen Beträge, und g) einen geringeren Betrag zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse, nach dem Durchschnitt der in den Jahren 1857, 1858 und 1859 aufgebrachten Kosten etatiren und die demnächst aufgestellte Bedarfsnachweisung der Polizeiverwaltung vorzulegen.

Diese Nachweisung ist demnächst der Gemeinde vorzulegen, die Beträge aber sind auf die Gemeindecensiten nach dem ortsüblichen Modus zu repartiren, und vom 1. Januar k. J. in monatlichen Raten einzuziehen.

Sollten durch unvorhergesehene Zwischenfälle die darnach aufgebrachten Beiträge zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht ausreichen, so ist selbstverständlich das Fehlende nachträglich zu repartiren und einzuziehen; im umgekehrten Falle aber ist der Bestand in das nächste Jahr zu übertragen, und selbstredend bei Aufstellung des nächsten Stats zu Gute zu rechnen.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises weise ich an, mir bis zum 15. December c. darüber Bericht zu erstatten, in wie weit der gegenwärtigen Anordnung Genüge geleistet worden ist.
Kamieniez, den 15. September 1860.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 174. In den Abendstunden des 10. d. M. ist das unten bezeichnete Mädchen, anscheinend vor Hunger erschöpft und im Zustande der größten Unreinlichkeit, hier aufgegriffen worden. Bei ihrer anscheinenden Taubstummheit hat über ihren Namen und ihre Heimath Nichts ermittelt werden können. Nach dem, was durch Zeichen von ihr ermittelt worden, scheint es, daß sie katholisch ist und ihre Eltern noch leben. — Alle Behörden werden um schleunige Auskunft über die Personalien des in Rede stehenden Mädchens ersucht.

Signalement: Alter circa 13—14 Jahre, Wuchs klein, Haare braun und kurz geschnitten, Stirn und Mund gewöhnlich, Augenbrauen und Augen braun, Nase kurz und aufgestülpt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß sonst gesund, Sprache anscheinend taubstumm.

Reichenbach in Schlessen, den 13. Februar 1860.

Die Polizei-Verwaltung.

Kamieniez, den 28. August 1860.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

N^o. 175. Zu ermitteln und anzuzeigen: der Aufenthaltsort der unverehelichten Magd Mariana Teibert, aus Rosdzin, welche sich mit ihrem am 21. Mai c. außerehlich gebornen Kinde Namens Juliana, im hiesigen Kreise aufhalten soll.

Kamienetz, den 3. September 1860.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Regulativ

für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes im Stadtbezirke Kieferstädtel.

Zufolge des Gesetzes vom 14. Mai 1860 wird die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes (letzteres an Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes) im hiesigen Stadtbezirke anderweit, wie folgt, regulirt.

§ 1. Alle diejenigen, der Stadtgemeinde als Mitglieder (§ 3 der Städteordnung) bisher nicht angehörigen Personen, welche einen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Wortes innerhalb des Stadtbezirks begründen, mithin auch solche hieselbst nicht einheimische Diensthoten, Gesellen, Fabrikarbeiter, und sonstige Neuanziehende, welche einen eigenen Hausstand hierorts errichten, sind verpflichtet, ein Einzugsgehalt von 3 *Altk* zur Kämmereikasse zu bezahlen.

Die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts ist von der vorgängigen Bezahlung dieses Einzugsgeldes abhängig, mit Ausnahme der im § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, sub *N^o. 1* und *2*, vorgesehenen Fälle.

§ 2. Befreit vom Einzugsgehalte sind:

1. Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Nießverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich zum Hausstande eines Hausherrn, oder einer selbstständigen, einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen,

2. Personen, welche ihren Wohnsitz in dem hiesigen Stadtbezirk innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Bezuge aus demselben zurück verlegen,

3. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtungen ihren Wohnsitz im Stadtbezirke nehmen,

4. Militärpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter *N^o. 3* genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

§ 3. Alle diejenigen, welche, gleichviel ob sie der Stadtgemeinde bisher angehört haben, oder nicht, das Bürgerrecht der Stadt nach § 5 der Städteordnung er-

werben, sind mit dem Zeitpunkte dieser Erwerbung verpflichtet, ein Bürgerrechtsgeld von 3 *Altk* zur Kämmereikasse zu bezahlen.

Die zum Bürgerrechtsgelde Verpflichteten dürfen vor Bezahlung desselben das Bürgerrecht nicht ausüben.

§ 4. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind:

1. Personen, welche in der hiesigen Stadt das bisherige Hausstandsgeld, oder unter der Herrschaft der alten Städteordnung die damaligen Bürgerrechtsgeldgebühren hieselbst bezahlt haben,

2. die in § 2, sub *N^o. 3* und *4* genannten Personen in den dort erwähnten Fällen.

Kieferstädtel, den 15. August 1860.

(L. S.)

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Das vorstehende Regulativ für die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes im Stadtbezirk Kieferstädtel wird hierdurch approbirt.

Oppeln, den 18. August 1860.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abth. des Innern.
v. Aulock.

Pferde-Auction.

Vor der Hauptwacht zu Gleiwitz werden Freitags, den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, 52 Stück überzählig gewordene und deshalb anrangirte Dienstpferde des Königl. 2. Schlesischen Ulanen-Regiments *N^o. 2*, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Gant. Quartier Bauerwitz,

den 14. September 1860.

Der Oberst und Kommandeur
des Königl. 2. Schlesischen Ulanen-
Regiments *N^o. 2*.

(gez.) v. Wnuck.

Es wird für eine Tiefbau-Kohlengrube mit mächtigen Flözen ein tüchtiger **Obersteiger** gesucht. Das Nähere zu erfragen bei dem Verleger d. Blattes.

Die **Milchpacht** auf dem Dominio Ober-Dziarsno, bei Peiskrescham, ist an einen cautionsfähigen Pächter vom 1. October c. zu vergeben.

R. Bredull's Buch- und Schreibmaterialien-Handlung

in Gleiwitz,

empfehlte bei dem Beginn des neuen Gymnasial-Schuljahres ihr vollständiges Lager aller **Gymnasial-Lehrbücher**, in festen, dauerhaften Einbänden und den neuesten Auflagen; **lateinische und griechische Classiker**, in beliebigen Ausgaben; **Lexica, Atlanten**; ferner **Schreibebücher**, von besten Papieren; **Stahlfedern, Schulmappen** zu den billigsten Preisen.

Alle Aufträge, sowohl im Buch- als Schreibmaterialien-Handel, werden aufs schnellste und pünktlichste ausgeführt.

Gleiwitz, im September 1860.

R. Bredull.

Eine **Viehvirthin**, deutsch und polnisch sprechend, wird zu Michaeli gesucht von dem Wirthschafts-amte Kattowitz.

Zwei elegante, kräftige **Wagenpferde**, ein halb-, und ein fast neuer ganz-gedeckter **Wagen** stehen zum Verkauf. Näheres erfährt man in Kattowitz im Verwaltungs-Bureau der D/s. Zweigbahn.

Vorräthig in der Buchhandlung des

Philipp Karfunkel:

Trewendts Volkskalender für 1861 für 12½ Sgr., gebunden und durchschossen, 15 Sgr.

Hauskalender für 1861 5 Sgr., durchschossen 6 Sgr.

Comptoirkalender für 1861, große und kleine für 2½ Sgr., auf Papp gezo-gen 5 Sgr.

Alle für das Jahr 1861 erscheinenden Kalender treffen unmittelbar nach Erscheinen bei mir ein.

Sämmtliche

Bücher, Lexika und Atlanten

für alle Klassen

des Gymnasiums und der Schulen sind in dauerhaften Einbänden zu den billigsten Preisen vorrätig in der Buchhandlung

Philipp Karfunkel.

Da ein anderes annehmbares Geschäft sich mir darbietet, so bin ich gefonnen, mein hierorts, in der Nähe des Seminarbaues belegenes **Gasthaus** sofort, aus freier Hand, meistbietend und gegen mäßige Anzahlung zu verkaufen. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 27. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, anberaumt; Kauflustige werden hiermit eingeladen.

Peiskretscham, den 18. September 1860.

Chowanietz.

Ich erlaube mir hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mich hieselbst als Kupferschmied niedergelassen habe, und empfehle mich zur Anfertigung von Feuersprizen, Apparaten, Gesundheitsgeschirren, überhaupt zur Anfertigung aller Kupferarbeiten und deren Reparaturen.

Meine Wohnung ist weiße Vorstadt, im Wechselmannschen Hinterhause.

Gleiwitz.

Ferdinand Schulz,
Kupferschmiedemeister.

Eine noch gut erhaltene **Handdreschmaschine**, so wie zwei **Schrotmühlen** und eine **Siedemaschine** zum Handbetrie-be, stehen billig zum Verkauf bei dem Dominium Zawada bei Peiskretscham.

Die mir gehörige, hieselbst belegene **Freibauerstelle**, will ich aus freier Hand verkaufen, und stelle den Preis auf 2,500 **Alt.** Bauzustand theilweis massiv, gut und bequem.

Die Grundstücke sind sorgsam cultivirt, bestehend in 30 Morgen Weizen- und Kornland, 3 Morgen Garten und 6 Morgen Wiesen. Ich sehe Offerten entgegen.

Klein-Kottulin bei Tost,
im September 1860.

Stanislaus Alfer.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen Orte eine

Leihbibliothek,

verbunden mit einem

Lese-Journal-Zirkel

eingerrichtet habe.

Außerdem empfehle ich mein Lager eingebundener Schul- und Gebetbücher, so wie auch meine Papier-, Schreibmaterialien- u. Musikalien-Handlung einer gütigen Beachtung.

Peiskretscham, den 15. September 1860.

Carl Cieslik.